

I. Öffentlicher Teil:

1. Bauleitplanungen Einzelhandel und Tankstelle an der Landshuter Straße
 - 15. Änderung des Flächennutzungsplans: Behandlung von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Entscheidung zum weiteren Verfahren
 - Bebauungsplan Sondergebiet Einzelhandel / Tankstelle: Billigung Planfassung, Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Rathaussanierung – evtl. Einbau eines Aufzugs
3. Bauanträge
Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Baupläne vor.
4. Gewerbegebiet „An der Landshuter Straße – Erweiterung“ – Befestigung Mehrzweckstreifen
5. Sanierung Ortsstraße Läuterkofen
6. Neufassung der Satzung über das Erholungsgebiet Jenkofen (Badeweiher)
7. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2016
8. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
9. Informationen
10. Wünsche und Anfragen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 25.07.2016

Nr. 28

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 15 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

1. Bauleitplanungen Einzelhandel und Tankstelle an der Landshuter Straße

Zu diesem TOP sind anwesend: H. Pezold (Bauleitplaner), Fr. Linke-Kerling (Landschaftsplanung), H. Kottermair (Immissionsschutzgutachter)

Zur Frage einer persönlichen Beteiligung zweier Gemeinderatsmitglieder wird das Mail der Kommunalaufsicht vom 24.06.2015 verlesen.

BESCHLUSS Nr. 635:

Der Gemeinderat stellt gem. Art. 49 Abs. 3 GO fest, dass bei GR X und Y eine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 GO vorliegt.

ABSTIMMUNG: 9 : 4

- 15. Änderung des Flächennutzungsplans: Behandlung von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Entscheidung zum weiteren Verfahren
- Bbauungsplan Sondergebiet Einzelhandel / Tankstelle: Billigung Planfassung, Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

15. Änderung des Flächennutzungsplans: Behandlung von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Entscheidung zum weiteren Verfahren

Den Gemeinderatsmitgliedern ist die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und die vorgeschlagene Behandlung hierzu zugegangen.

1. bisheriges Verfahren:

Aufstellungsbeschluss: 15.12.2015

Billigung Planfassung vom 28.4.16 am 9.5.16

Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bis 13.7.16

2. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die eingegangenen Stellungnahmen und die vorgeschlagene Behandlung sind als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die jeweils vorgeschlagene Behandlung werden vorgetragen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung „Einwender 2“ ist insgesamt 47 x von verschiedenen Personen eingegangen.

Einige Gemeinderatsmitglieder stellen den Standort des Planungsgebiets in Frage. Es sollten zunächst weitere Variantenuntersuchungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Ortes Adlkofen erfolgen. 1. Bgm. Maurer weist darauf hin, dass eine fußläufige Erreichbarkeit bei anderen Standorten sowie die Grundstücksverfügbarkeit nicht gegeben ist.

Die Grundzüge des mittlerweile vorliegenden Immissionsgutachtens werden erläutert. H. Kottermair führt aus, dass die bestehende Biogasanlage in Santing 3 bereits gegenüber dem Anwesen Santing 1 Lärmwerte von 60 db(A) tagsüber und 45 db(A) nachts einhalten muss, sodass hierdurch das Planungsgebiet nicht tangiert ist. Aus dem Planungsgebiet müssen in der Nachbarschaft Immissionsrichtwerte von 55 db(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts in dem benachbarten WA-Gebiet eingehalten werden. Im bisher entlang der Staatsstraße ausgewiesenen Mischgebiet (MI/MD) sind gegenüber dem WA-Gebiet 5 dB(A) höhere Werte zulässig. Entsprechende Festlegungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Nachdem seitens mehrerer Gemeinderatsmitglieder eine Erläuterung der geprüften Varianten gewünscht wird, erfolgt eine Beschlussfassung zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung.

BESCHLUSS Nr. 636:

Die Variantenprüfung soll in nichtöffentlicher Sitzung erläutert werden.

ABSTIMMUNG: 8 : 5

Es folgt von 20.51 bis 21.13 Uhr eine nichtöffentliche Sitzung. Anschließend wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Topographisch geeignete Alternativflächen stehen nicht zur Verfügung. Als Argumente für den gewählten Standort werden die fußläufige Erreichbarkeit und die topographische Lage angeführt. Im Gegensatz zum bisherigen Netto-Standort ist für die Mehrzahl der Wohngebäude in Adlkofen ist zum Supermarktbesuch keine Querung der Staatsstraße mehr notwendig.

H. Pezold erläutert die aktualisierte Planfassung.

BESCHLUSS Nr. 637:

1. Mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wie vorgeschlagen besteht Einverständnis.
2. Der Gemeinderat billigt die aktualisierte Planfassung vom 13.07.2016 des Architekturbüros Pezold.
3. Die erste Bürgermeisterin wird mit der Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt.

ABSTIMMUNG: 8 : 5

Bebauungsplan Sondergebiet Einzelhandel / Tankstelle: Billigung Planfassung, Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Den Gemeinderatsmitgliedern sind folgende Unterlagen zugegangen:

- Ausgleichsfläche Bestandsplan
- Ausgleichsfläche Planung
- Begründung zum Bebauungsplan (Vorabzug, Stand 13.7.2016)
- Bebauungsplanfassung vom 13.07.2016

1. bisheriges Verfahren:

Aufstellungsbeschluss: 14.12.2015

H. Pezold erläutert die Planfassung. Das dargestellte Anschlussverbot soll auch zum Weg Flurnummer 49/29 (Gehweg) dargestellt werden. Bei den Gebäudehöhen können sich im Verfahren ggf. noch Änderungen ergeben.

H. Kottermair erläutert die Festsetzungen zum Lärmschutz. Im Bauantragsverfahren ist die Einhaltung der Festsetzungen jeweils durch Vorlage einer schallschutztechnischen Untersuchung mit einer detaillierten Betriebs- und Verfahrensbeschreibung nachzuweisen. In der Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) ist sowohl für Supermarkt als auch Tankstelle kein Betrieb möglich, somit müssen beispielsweise Nachanlieferungen unterbleiben. In Betrieb sind nur Klimaanlage und Lüftungsanlagen, deren Schallemissionen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung entsprechend zu begrenzen sind.

Beschluss Nr. 638:

2. Der Gemeinderat billigt die Planfassung vom 25.07.2016 des Architekturbüros Pezold mit Landschafts- und Ausgleichsplanung des Architekturbüros Linke + Kerling.

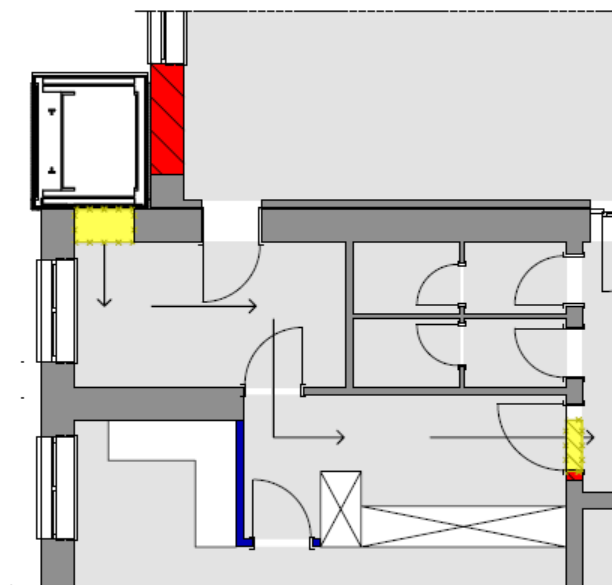
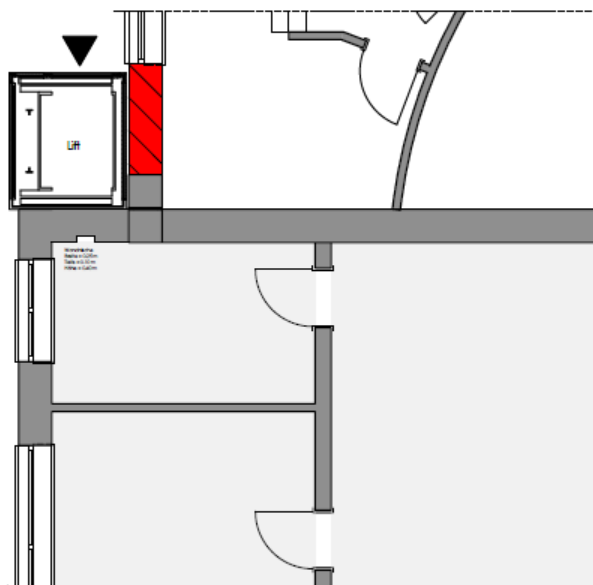
3. Die erste Bürgermeisterin wird mit der Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt.

ABSTIMMUNG: 12 : 1

2. Rathaussanierung – evtl. Einbau eines Aufzugs

Zu diesem Punkt ist Herr Florian Wimmer anwesend. H. Wimmer hat die Position eines Außenaufzugs geprüft. Wegen der Verengung der Zufahrt ist ein entsprechender Anbau nur an einer Stelle möglich.
Planskizze:

1445 Rathaus Adlkofen - Entwurf Liftanbau



Beispielfoto eines Außenaufzugs:



Beispiel Außenaufzug

Ein Aufzug mit Rollstuhlbefahrbarkeit mit 90 cm Breite könnte geschaffen werden. Der Fassadeneingriff (Teilschließung Fenster im Erdgeschoss) wurde mit der VR-Bank abgestimmt. Es folgt eine Diskussion bezüglich der erforderlichen Änderungen im Innenbereich des Rathauses und zur Zugänglichkeit der betroffenen Räume. Die anfallenden Mehrkosten kalkuliert H. Wimmer einschließlich der bisher angefallenen Planungskosten mit brutto 87.000,-- €.

Ein Gemeinderatsmitglied beantragt zur Tagesordnung Schluss der Debatte.

Beschluss Nr. 639:

Dem Antrag auf Schluss der Debatte wird zugestimmt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Beschluss Nr. 640:

Der Gemeinderat beschließt den Einbau eines Außenaufzugs im Rathaus.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Beschluss Nr. 641:

Die erste Bürgermeisterin wird im Rahmen der Kostenschätzung mit den zu treffenden Vergabeentscheidungen beauftragt und bevollmächtigt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

3. Bauanträge

Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Baupläne vor.

Bpl. Nr. 049/2016	
Bauort:	Reuth 4
Fl. Nr. Gemarkung	458 Gem. Jenkofen
Bebauungsplan/Satzung	-
Vorhaben	Erweiterung des best. Wohnhaus, An- u Neubau der Garagen mit Einliegerwohnung
Abweichungen	

BESCHLUSS Nr. 642:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Bpl. Nr. 046/2016	
Bauort:	Am Stockacker 1
Fl. Nr. Gemarkung	964/1 Gem. Dietelskirchen
Bebauungsplan/Satzung	Göttlkofen – Westlich der LA11
Vorhaben	Neubau e. Betriebsleiterwhg mit 3 Garagen+Anbau
Abweichungen	Baugrenzenüberschreitung Dachform: Walmdach mit 22° Neigung statt Satteldach mit min 28° Neigung Wandhöhe: 6,41m statt 5,50m Dachform Anbau: Flachdach statt Satteldach o Pult Dachform Garage: Walmdach statt Sattel- o.Pulldach

BESCHLUSS Nr. 643:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Bpl. Nr. 047/2016	
Bauort:	Am Stockacker 1
FI Nr. Gemarkung	964/1 Gem. Dietelskirchen
Bebauungsplan/Satzung	Göttlkofen – Westlich der LA11
Vorhaben	Neubau eines Waschplatzes u Dieseltanks
Abweichungen	

BESCHLUSS Nr. 644:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Antrag auf Befreiung von Festsetzung des Bebauungsplans Parzelle 31 BG An der Aigner Straße bezüglich Einfriedung

Es liegt per Mail ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen wegen höherer Einfriedungen zur Hundehaltung vor. Eine Zustimmung wurde nicht in Aussicht gestellt.

Bpl. Nr. 048/2016	
Bauort:	Großbirken 1
FI Nr. Gemarkung	442 Gem. Adlkofen
Bebauungsplan/Satzung	-
Vorhaben	Neubau eines EFH mit Doppelgarage
Abweichungen	

BESCHLUSS Nr. 645:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Abbruch Wohngebäude, Neubau Wohngebäude Mühlmann 1

Es wurde eine Kubatur zu den Planungen angefordert, diese liegt jedoch nicht vor. Der Gemeinderat sieht sich anhand der eingereichten Unterlagen zu keiner Zustimmung imstande.

BESCHLUSS Nr. 646:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

ABSTIMMUNG: 0 : 15 (abgelehnt)

4. Gewerbegebiet „An der Landshuter Straße – Erweiterung“ – Befestigung Mehrzweckstreifen

1. Bgm. Maurer schlägt die Ausführung der Pflasterung der Mehrzweckstreifen vor. Weitere Grundstücksteilungen sind aktuell nicht zu erwarten. Aktuell ist keine Glasfaserverlegung durch die Telekom beabsichtigt. Die Pflasterung ist im Leistungsverzeichnis der Firma Strabag bereits enthalten. Die Kosten beziffert das Ing.Büro Lichtenecker mit 16.556,61 €.

BESCHLUSS Nr. 647:

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Mehrzweckstreifenbefestigung im Bereich „An der Landshuter Straße – Erweiterung“.

ABSTIMMUNG: 13 : 0

BESCHLUSS Nr. 648:

Die erste Bürgermeisterin wird mit der Vergabe an die Firma Strabag beauftragt und bevollmächtigt.

ABSTIMMUNG: 13 : 0

5. Sanierung Ortsstraße Läuterkofen

Die Ortsstraße Läuterkofen wurde mit dem Bauausschuss besichtigt. Die sanierungsbedürftige Straßenfläche befindet sich zwischen Hausnummern 5 und Kirche, vgl. nachfolgender Lageplan:



Eine Kostenschätzung des Ingenieurbüros Lichtenecker aus dem Jahr 2014 beziffert die Kosten mit ca. 87.000,-- € zuzüglich Planung. 1. Bgm. Maurer schlägt zur Vermeidung der Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung eine punktuelle Sanierung vor.

Ein Schreiben eines Anliegers zur Oberflächenentwässerung zur Straße hin von mehreren Anwesen wird verlesen. Nach Diskussion wird von den Gemeinderatsmitgliedern mehrheitlich ein Komplettausbau angestrebt.

BESCHLUSS Nr. 649:

Der Gemeinderat beabsichtigt die Sanierung der Straße in Läuterkofen. Hierzu soll ein Gespräch mit den Anliegern erfolgen.

ABSTIMMUNG: 13 : 0

6. Neufassung der Satzung über das Erholungsgebiet Jenkofen (Badeweiher)

Der Satzungstext soll künftig am Badeweiher angeschlagen werden. Es wird eine Überarbeitung vorgeschlagen.

Bisheriger Text:

„Satzung der Gemeinde Adlkofen über die Benützung der Freibadeanlage (Badeweiher) in Jenkofen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Adlkofen folgende, durch Bescheid des Landratsamtes Landshut vom 29.9.82 Nr. 20 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

- 1. Die Gemeinde Adlkofen unterhält und betreibt auf dem Grundstück Flur Nr. 168 der Gemarkung Jenkofen eine Freibadeanlage als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Benutzung zugänglich ist.*
- 2. Durch den Betrieb des Freibades erstrebt die Gemeinde Adlkofen keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.*
- 3. Die Kosten für die Unterhaltung der Freibadeanlage trägt die Gemeinde Adlkofen.*

II. Benutzungsordnung

§ 2

Benutzungsberechtigte

- 1. Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist im Rahmen der Vorschriften dieser Badesatzung grundsätzlich jedermann berechtigt.*
- 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Geisteskranke und Epileptiker, Betrunkene, ferner Personen mit Hautausschlag, offenen Wunden oder mit größeren Wundverbänden sind von der Benutzung ausgeschlossen.*
- 3. Personen, die sich nicht ohne fremde Hilfe bewegen können (Blinde, Körperhinderte, usw.) sowie Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung des Freibades nur in Begleitung erwachsener Personen über 18 Jahre gestattet.*

III. Badezeiten

§ 3

- 1. Die Benutzungszeiten der Freibadeanlage werden von der Gemeinde Adlkofen bestimmt. Diese Zeiten werden durch Anschlag auf dem Gelände der Freibadeanlage und den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht.*
- 2. Das Badegelände ist spätestens zu den festgelegten Zeiten zu verlassen.*
- 3. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (Bau oder Reparaturarbeiten am Badeweiher oder Badestrand, usw.) kann die Freibadeanlage zeitweise für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.*

IV. Benutzungsbestimmungen

§ 4

Die Freibadeanlage steht jedermann ohne Entgelt zur Benutzung zur Verfügung.

§ 5

Umkleiden

Das Umkleiden hat getrennt nach Geschlechtern, grundsätzlich in den Umkleidekabinen oder mittels mitgebrachten Textilumhängen zu erfolgen.

§ 6

Badebekleidung

Jeder Badegast hat beim Baden eine entsprechende Badebekleidung zu tragen. Nacktbaden ist verboten.

§ 7

Körperreinigung

Zur Körperreinigung steht als Einseifmöglichkeit ausschließlich die Duschanlage zur Verfügung. Übelriechende Schmier- und Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 8

Verhalten im Freibad

- 1. Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Papier und Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei Beschädigung und Verunreinigung der Anlage hat der Schuldige für die dadurch entstandenen Instandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen. Bei Verunreinigung jeder Art wird eine Gebühr in Höhe bis zu 200,-- erhoben, die sofort bei der Gemeinde Adlkofen gegen Quittung zu bezahlen ist. Findet ein Badegast eine Badeanlage oder eine Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort der Gemeinde Adlkofen mitzuteilen. Bei grober, vorsätzlicher Verunreinigung oder Beschädigung muß mit Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gerechnet werden.*
- 2. Bei Veranstaltungen auf dem Badesee oder am Badeufer dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu bezahlen.*
- 3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit, sowie dem Erholungsbedürfnis anderer Badegäste zuwiderläuft.*
- 4. Den Anweisungen der Gemeinde oder deren Bediensteten ist Folge zu leisten.*
- 5. Untersagt ist:
Grillen,
Zelten, Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen, sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Musikinstrumenten in Überlautstärke.
Offene Feuerstellen sind verboten.
Das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser, oder irgendwelche Gegenstände in den Badesee zu werfen.
Das Belästigen anderer Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele, andere unterzutauchen, in den Badesee zu werfen oder sonstwie zu belästigen.
Die mißbräuchliche Entfernung und Verwendung von Rettungsgeräten.
Die Freibadeanlage ist nur über die Zufahrtsstraße von der Kreisstraße LA 3 zu betreten oder zu verlassen. Insbesondere ist ein Betreten der umliegenden Grundstücke verboten.*
- 6. Nichtschwimmer dürfen nur den hierfür bestimmten Teil des Badesees benützen.
Die Benützung des gesamten Badesees erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die Nichtschwimmer hierbei erleiden, wird nicht gehaftet.*
- 7. Einer besonderen Genehmigung bedarf:
Das gewerbsmäßige Fotografieren (bei Privataufnahmen ist zu beachten, daß andere Badegäste nur mit deren Einverständnis fotografiert werden dürfen), das Filmen, Zeichnen und Malen, das Feilbieten und der Verkauf von Waren, sowie das Verteilen von Drucksachen und Reklamemitteln.*

§ 9

Haftung

- 1. Die Gemeinde Adlkofen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Die Benutzung der Einrichtungen auf dem Badegelände und des Badesees erfolgt auf eigene Gefahr.*
- 2. Im übrigen haftet die Gemeinde Adlkofen nur für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades, bei der Benutzung der Einrichtungen oder durch Maßnahmen im Vollzug der Badesatzung entstehen, wenn sie bei der Auswahl, Leitung oder Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft.*
- 3. Die Haftung ist in jedem Falle ausgeschlossen, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.*

4. *Badebesucher und deren Aufsichtspflichtige haften für alle Schäden, die sie bei Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Gemeinde zufügen, nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen.*
5. *Die Gemeinde Adlkofen ist berechtigt, Schäden, deren Behebung für den Badebetrieb erforderlich ist, auf Kosten des Haftungspflichtigen sofort zu beheben.*
6. *Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde Adlkofen ebenfalls keine Haftung.*

§ 10

Mitnahme und Unterstellung von Fahrzeugen

1. *Die Benutzer der Freibadeanlage sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge auf dem gekennzeichneten Parkplatz vor der Badeanlage abzustellen.*
2. *Fahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der Abs. 3 bezeichneten Fahrzeuge, dürfen im Freigelände nicht abgestellt werden.*
3. *Sesselwagen von Körperbeschädigten dürfen in das Freigelände mitgenommen werden. Im Freibadegelände ist die Mitnahme von Kinderwagen erlaubt.*
4. *Tiere jeder Art dürfen in das Freibad nicht mitgenommen werden.*

§ 11

Fundsachen

Fundsachen, die in der Freibadeanlage gefunden werden, sind in der Gemeindekanzlei in Adlkofen abzugeben. Bei Unterlassung der Ablieferung ist mit Strafanzeige wegen Fundunterschlagung zu rechnen.

§ 12

Schwimmunterricht

Private Schwimmlehrer sind zur gewerblichen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.

§ 13

Schulen

1. *Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Freibadeanlage durch Schulklassen.*
2. *Die Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt.*
3. *Die Zulassung geschlossener Abteilungen und die erforderlichen Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Badeordnung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.*
4. *Bei jeder Benutzung des Freibades durch die Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Umbeschadet der eigenen Aufsichtspflicht der Gemeinde ist diese Aufsichtsperson verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Badesatzung und etwaige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden.*
5. *Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Dienstkräfte kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen des Freibades untersagt werden.*

§ 14

Ahnung und Zuwiderhandlung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adlkofen, den 09. September 1982

Gemeinde Adlkofen, den

gez.

Haunberger

1. Bürgermeister

Satzung zur Ergänzung der Satzung der Gemeinde Adlkofen über die Benutzung der Freibadeanlage in Jenkofen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Benutzung der Freibadeanlage in Jenkofen zum 09. September 1982.

§ 1

Ergänzt wird Ziff. III Badezeiten § 3 durch Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

„Die Benutzungszeit wird von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr festgelegt. Ab 21.00 Uhr ist das Baden und der Aufenthalt auf dem Badegelände untersagt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adlkofen, den 22.7.91

Gemeinde Adlkofen

gez.

Gallecker

1. Bürgermeister“

Beschluss Nr. 650:

Satzung über das Erholungsgebiet Jenkofen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1.) Das Erholungsgebiet Jenkofen ist eine Einrichtung der Gemeinde Adlkofen. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.) Das Erholungsgebiet umfasst die auf beiliegendem Lageplan vom 26.06.2016 umrandete Teilfläche der Flurnummer 168 Gemarkung Jenkofen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1.) Das Erholungsgebiet steht während der Badesaison jedermann nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- 2.) Von der Benutzung sind ausgeschlossen
 - Personen, die an eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden, Hautausschlägen, oder ansteckenden Krankheiten leiden
 - Betrunkene sowie
 - mit Ungeziefer behaftete Personen.

§ 3 Benutzungsvorbehalte

Kinder unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 4 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 - a) Radfahren, Kraftfahrzeuge (PKWs, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - b) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke,

Hinweistafeln, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;

c) Musik und Ton lautstark abzuspielen;

d) andere Besucher zu belästigen;

e) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen; während der Badesaison (15. Mai – 15. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt;

f) Zelte und Wohnwagen aufzustellen;

g) Im Erholungsgebiet zu nächtigen; der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr untersagt;

h) offene Feuerstellen zu errichten sowie Gegenstände und Abfälle jeglicher Art auf dem Grundstück liegen zu lassen;

i) Waren aller Art einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt;

j) ohne Kleidung sich aufzuhalten

k) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen.

(3) Abs. 2 Nr. a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste und Beauftragte der Gemeinde. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Regelungen des Absatzes 2 zulassen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Erholungsgebietes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

Soweit durch Besucher Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgen, verpflichten diese zum Schadensersatz. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.

§ 6 Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen

1.) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

2.) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1.) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 verstößt;

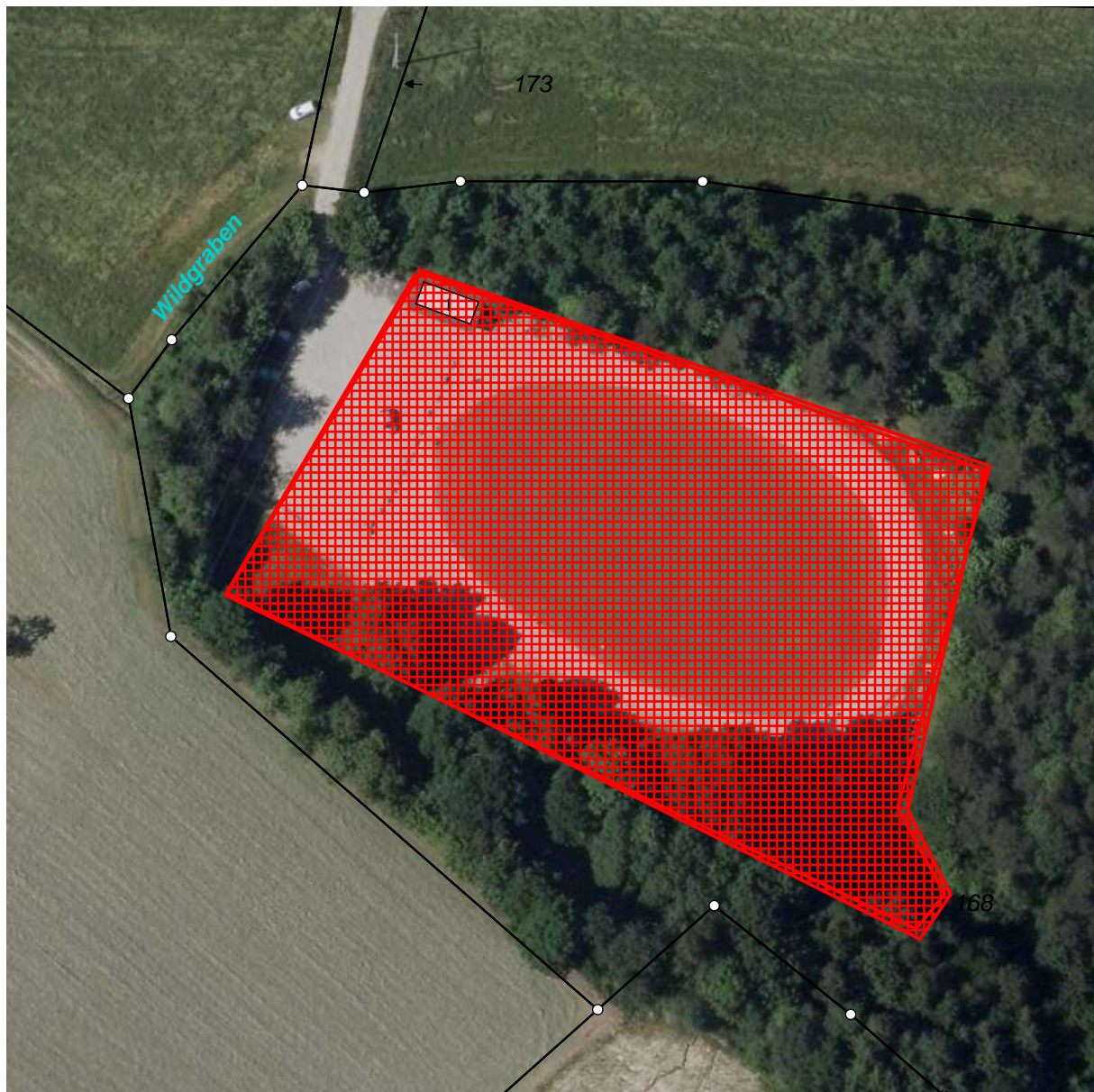
2.) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Die Satzung tritt am 10.08.2016 in Kraft.

Anlage: Lageplan vom 26.06.2016 (rot markierte Teilfläche = Erholungsgebiet)



ABSTIMMUNG: 14 : 0

7. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2016

BESCHLUSS Nr. 651:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2016 wird genehmigt.

ABSTIMMUNG: 14 : 0

8. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

Den Grundstückseigentümern im Bebauungsplan der Baugebiete „An der Landshuter Straße Erweiterung“, „Adlkofen-Nord“ sowie „Göttlkofen – Teilbereich Süd – Deckblatt 1“ sollen Ablösevereinbarungen für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.

9. Informationen

1. Bgm. Maurer gibt folgende Eilentscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO bekannt: Der Austausch des Getriebes des Iveco-Lkw verursachte Werkstattkosten mit 10.986,53 €.

Die Gemeinderatsmitglieder haben das Merkblatt der Fernwärmeversorger für Bauherren erhalten. Im Bereich „An der Aigner Straße“ Ostteil wurden Parzellen an der Aigner Straße mit Hausanschlüssen zur Wärmeversorgung versehen. Ferner erfolgt über Privatflächen (Parzellen der Pfarrpfünde) ein Anschluss von Parzellen im südlichen Bereich.

Die Zahlen zur Haushaltsüberwachung Stand 20.07.2016 sind zugegangen. Die Gewerbesteuererinnahmen liegen aktuell bei 1.140.000 € (Ansatz 900.000 €).

Neue Einwohnerzahlen des Landkreises vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht – Adlkofen: 4078 Einwohner

Zur Baumpflege am Badeweiher und am Friedhof werden Fotos gezeigt.

Für die Gemeindeverbindungsstraße Göttlkofen-Wollkofen wurde das Ingenieurbüro Lichtenecker bis zur HOAI-Phase 4 mit der Planung beauftragt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 457.635,-- €. Ein Zuwendungsantrag wird vorbereitet.

10. Wünsche und Anfragen

Zur Behandlung des nichtöffentliche Teils schlägt 1. Bgm. Maurer optional eine Fortsetzung am Dienstag/ 26.7. vor.

BESCHLUSS Nr. 652:

Die nichtöffentliche Sitzung soll direkt im Anschluss an die öffentliche Sitzung erfolgen.

ABSTIMMUNG: 15 : 0

Ende der öffentlichen Sitzung: 23.10 Uhr.

Adlkofen, 22.09.2016

Rosa-Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Johann Theiß
Schriftführer